

# RS Vfgh 1996/12/2 B1095/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1996

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

StGG Art5

Krnt GrundstücksteilungsG 1985 §3

Krnt WohnsiedlungsG 1970 §3, §6

## Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Zurückweisung eines Antrags auf Rückübereignung einer Grundfläche mangels Auseinandersetzung mit der Frage der Verwirklichung des Enteignungszweckes bei Verneinung der Zuständigkeit der Gemeindebehörde zur Beseitigung des Enteignungsbescheides

## Rechtssatz

Es ist der belangten Behörde zwar zuzugeben, daß die nach dem Enteignungsbescheid geschlossene Vereinbarung einen automatischen Rückfall des Eigentums nach Aufhebung des Enteignungsbescheides ausschließt. Dies führt jedoch nicht dazu, daß zur Entscheidung über den Rückübereignungsantrag ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Denn der Antrag auf Rückübereignung schließt auch den Antrag auf rückwirkende Beseitigung des Enteignungsbescheides in sich. Der - mangels einfachgesetzlicher Regelung der Rückübereignung - unmittelbar anwendbare Art5 StGG gebietet im Falle einer zweckverfehlenden Enteignung die rückwirkende Beseitigung des - im vorliegenden Fall nach wie vor dem Rechtsbestand angehörenden - Enteignungsbescheides. Dies auch dann, wenn - wie hier - die Rückabwicklung der geschlossenen Vereinbarungen durch eine zivilrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muß.

## Entscheidungstexte

- B 1095/96  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.12.1996 B 1095/96

## Schlagworte

Baurecht, Wohnsiedlungswesen, Enteignung, Rückgängigmachung (Enteignung), Behördenzuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1095.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10038798\_96B01095\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)